

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 17.

Dienstag, den 3. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 14. Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollz. Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Eine Buzchrift der Verwaltungskammer des Cantons Wallis hat Euch veranlaßt, den Vollziehungsausschuss auf eine dringende Weise aufzufordern, daß das Gesetz vom ersten April 1800 von ihm in schleunige Erfüllung gebracht, und diesem Canton jede mögliche Hilfe geleistet werde. Eine Aufforderung, welche voraussetzt, daß bis dahin keines von beyden geschehen sey. Zwar hätte man erwarten dürfen, daß Ihr über einen Euch unbekannten, und nur einseitig dargestellten Gegenstand nicht entscheiden würdet, ohne Euch erst darüber hinreichend aufgeklärt zu haben, und daß die Form des Beschlusses, womit die Verwaltungskammer ihre Buzchrift begleitete, Eurer Aufmerksamkeit nicht so ganz, wie es der Fall zu seyn scheint, entgehen würde. In dessen enthält sich der Vollz. Ausschuss jeder weiteren Bemerkung, und begnügt sich Eure Einladung mit Thatsachen zu beantworten.

Der beiliegende Auszug aus der Rechnung des Ministeriums der inneren Angelegenheiten beweist, daß der Canton Wallis vom Weinmonat 1799, bis zum April

1800, beynahe ganz allein für Requisitionsgegenstände aus der Staatskasse bezogen hat. L. 44605. 3. s.

Eine Summe, die beyläufig den zehnten Theil aller während dem nämlichen Zeitraume für die verschiedensten Staatsbedürfnisse ergangenen Ausgaben dieses Ministeriums ausmacht, u. worin 11980 Fr. die neben dem noch zur Bezahlung von öffentlichen Beamten jenes Cantons angewiesen worden, nicht mitbegriffen sind.

Ueberdies hat die Verwaltungskammer ebenfalls zur Erleichterung von Requisitionen in Schuldtiteln empfangen

16000. ss. ss.

Auf Unkosten des Staats sind im C. Wallis in dem oben angeführten Zeitraume 7258 Cent. neu geliefert worden; die, zu 5 Fr. den Centner berechnet, eine Auslage von ausmachen.

Von einer Summe, die der Gen. Massena vom Ertrag des gezwungenen Anleihebans von Basel für Lieferungen angewiesen hatte, ist jenem Cantone der sechste Theil überlassen worden, mit

36290. ss. ss.

An Unterstützung für Requisitions-

6666. ss. ss.

gegenstände hat also derselbe vom Weinmonat 1799, bis zum April 1800 von der Regierung bezogen 103561. 3. c.

Bei jeder Lieferung, die ihm von fränkischen Behörden aufgelegt, und zur Kenntniß der Regierung gekommen war, sind der Verwaltungskammer, Schuldtitel angeboten worden, um vermittelst derselben und den zugleich verabfolgten Summen Unternehmer ausfindig zu machen; auf den Fall aber, daß dies nicht gelingen, und eine Requisition gegen die Gemeinden unausweichlich werden sollte, ward die Kammer be Vollmächtigt, ihre Lieferungen auf Rechnung des gezwungenen Anleihens anzunehmen, oder in Schuldtiteln zu bezahlen. Wenn das Letztere bis jetzt nicht geschehen ist, so kann die Schuld nur an der Verwaltungskammer liegen, welche ungeachtet vielfacher Aufforderungen die zu dieser Liquidation nothwendigen Vorarbeiten verabsäumt, und sogar bis 13ten Hornung dieses Jahrs für alle Lieferungen ihres Cantons kein einziges Bon eingesandt hatte. Die angeführte Maßregel ward auch auf die außerordentlichen Requisitionen in den übrigen Cantonen ausgedehnt; hingegen hat der Canton Wallis ganz allein die Begünstigung genossen, daß Lieferungsscheine an Bezahlung der direkten Staatsabgaben angenommen wurden; ihr Betrag belief sich im verflossenen Monate auf 17000 Fr. und täglich wird diese Abrechnung noch fortgesetzt. Von einem eben nicht beträchtlichen Habervorrathe, der aus den fränkischen Magazinen erhalten werden konnte, wurden diesem Cantone im Monat April 130 Säcke angewiesen.

In wie fern demselben zu gleicher Zeit auch von andern Cantonen her, Hülfe geleistet worden sey, läßt sich aus folgender Uebersicht, der zu dem Ende von Seite der Regierung veranstalteten Requisitionen beurtheilen.

Aus einem Bericht des Cantons-Commissärs vom Leman vom 5ten Wintermonat 1799 ergiebt sich, daß dieser Canton damals und zwar seit beyläufig 5 Monaten 20 dreispännige Fuhrwerke im Canton Wallis und 60 dreispänige Fuhrwerke im Park zu Villeneuve, ebenfalls für die Transporte in Wallis bestimmt, zu stehen hatte. In der nemlichen Zeit war auch eine gewisse Anzahl von Wagen durch die Verwaltungskammer von Freiburg dorthin geliefert worden. Im Weinmonat und Wintermonat wurde der Canton Leman für eine Lieferung von 650 Centner Heu, so wie für 30,000 Pf. Fleisch, und die Cantone Freiburg und

Oberland jeder für 15000 Pf. Fleisch zu Handen des Cantons Wallis requirirt; die Fleischlieferung gieng sogleich von statten; dem Canton Leman, der nur 17000 Pf. abgegeben hatte, ward späterhin die Verbüllidigung dieser sowohl als der Futter-Lieferung nachdrücklich abbefohlen, hingegen wurde die Bestimmung, der dem Canton Oberlande auferlegten Requisition, da die Fleisch-Lieferungen in Wallis wieder von der fränkischen Administration übernommen worden, dahin verändert, daß derselbe in Verbindung mit den Cantonen Bern, Solothurn, u. a., in die östlichen Cantone, wo das Bedürfniß um so viel dringender war, zu liefern hatte. Neben den angeführten Beyträgen wurden im Wintermonate noch 200 Centner Waizen aus dem Leman in den Cant. Wallis abgegeben.

Seit diesem Zeitpunkte hat die verminderte Anzahl der Truppen keine Hülfsleistung von solcher Art mehr erforderlich gemacht, bis im verflossenen Monat ein neuer Anwachs derselben die Vorsorge der Regierung neuerdings erheischte. Die Verwaltungskammer des Cantons Leman ward demnach mit der Zufuhr der Lebensmittel von St. Maurice bis Sion, und die des Cantons Freiburg mit der Errichtung eines zu dem nemlichen Endzweke bestimmten Fuhrparks in Turtomaga, beauftragt. Bald aber wurde diese Verfügung für unzureichend erkannt, und daher neben den beyden genannten Cantonen noch auf die Cantone Bern und Oberland ausgedehnt, so, daß aller Transport der Lebensmittel vom Eintritte ins Wallis bis nach Brig den vier vereinigten Cantonen aufgeladen, und jeder derselben im Verhältnisse seiner Volksmenge dazu requirirt ward; ein Transport, dessen Unterkosten auch bey der wenigst kostspieligen Einrichtung sich auf zwanzigtausend Fr. des Monats belaufen. Auf die erste in dem Canton Wallis wieder ergangene Fleischrequisition, ist zu deren Bestreitung eine Lieferung von fünfzehntausend Pf. im Canton Oberland auf Befehl des Vollziehungsausschusses ausgeschrieben, und sobald wie er unterrichtet war, daß für die Bedürfnisse der durchmarschierenden Reserve-Armee nicht gesorgt sey, wie die ersten Anstalten erwarten liessen, ist ein Regierungskommisär zur Anordnung der Requisitionen nach jenem Canton abgesandt, und dieser mit einer allgemeinen Vollmacht, um die Cantone Bern, Freiburg, Leman und Oberland zur Hülfsleistung anzuhalten, versehen, auch eine Summe von 10000 Fr. zu seiner Verfügung gegeben worden. Die letzte Maßregel, die zur Er-

leichterung des Cantons Wallis abzwekte, ist eine den vier Cantonen ausgelegte Requisition von 340 Saumthieren, und 132 Fuhrwerken, die zu den Transporten über den St. Bernhardsberg bestimmt, theils an Ort und Stellen angekommen, und theils unterwegens seyn sollen.

Dies alles beweist nun zwar nicht, daß der Canton Wallis nach dem Maaze seiner Aufopferungen, welche durch den Zusammensusch verschiedener Ursachen grösser als in keinem andern Theile der Republik waren, unterstützt worden sey. Allein es beweist doch, daß die Regierung denselben keineswegs seinem beklagungswürdigen Schicksale überlassen, sondern ihm vielmehr und zwar außer allem Verhältnisse mit den übrigen Cantonen diejenige Hülfe geleistet habe, welche die Beschränktheit ihrer Mittel nur immer zulassen konnte. Es beweist vorzüglich, Bürger Repräsentanten! daß der Vollziehungsausschuss keiner Aufforderung bedurfte, um das Gesetz vom 1sten April, zur Erleichterung des Cantons Wallis, in Erfüllung zu bringen.

Gruss und Hochachtung!

Bern den 24. May 1800.

Der Präsident des Volkz. Ausschusses,

D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

(Als Beilage zu dieser Botschaft liefern wir im nächsten Stük, den Beschluss der Verwaltungskammer von Wallis, von dem darin die Rede ist.)

Gesetzgebung.

Senat, 27. May.

Präsident: Mittelholzer.

Künzli als abgehender Sekretär, erstattet den gewohnten Bericht über den Zustand der Canzley, der befriedigend ist.

Der Präsident nimt den Namensaufruf vor und hebt, da keine Geschäfte vorhanden sind, die Sitzung auf.

Senat, 28. May.

Präsident: Mittelholzer.

Ein Schreiben des B. Glaire, Mitgl. des Volkz. Raths, wird verlesen, wodurch er Bewilligung verlangt, im Laufe des kommenden Monats eine Brunnenkur im Neuenburgischen gebrauchen zu können.

Senat, 29. May.

Präsident: Mittelholzer.

Der grosse Rath über sendet die Botschaft des Volkz. Ausschusses, die von den dem Canton Wallis bis dahin zugekommenen Hülfsleistungen Rechenschaft giebt. (Seiten Anfang dieses Stücks.)

Der Präsident glaubt, daß alle hier aufgezählten Unterstützungen wohl mögen verordnet, aber gewiß nicht alle geliefert worden seyn. Er hat Aktenstücke der Verw. Kammer darüber in Händen. Es sind von der Verw. Kammer 9000 Ochsen und Kühe an die Armeen geliefert worden, überdem 60,000 Centner Heu und ungeheure andere Requisitionen aller Art; und die Partikularen haben lange die Truppen auf ihre Kosten erhalten müssen. Die grosse Frage ist, zu sehen ob die Angaben der Vollziehung mit denen der Verw. Kammer übereinstimmen — und wenn auch alles richtig befunden würde, kann dann das, was die Verw. Kammer erhalten hat, in Verhältniß gesetzt werden, mit dem was sie liefern mußte? Er verlangt eine Commission, welche die Aktenstücke untersuche und einen detaillirten Bericht erstatte.

Usteri. Die Verwaltungskammer des Wallis als sie umß in einer Zuschrift die traurige Lage ihres Cant. schilderte, behauptete ohne alle Unterstützung von der Regierung gelassen zu werden und sprach von einem bey dem ehmaligen Direktorio vorhanden gewesnen und von dem Volkz. Ausschuss fortgesetzten Systeme, diesen Canton der Verzweiflung und dem gänzlichen Ruin zu überlassen: Sie erklärte daraufhin den gesellschaftlichen Vertrag für gebrochen und sprach sich selbst von ihren Pflichten los, indem sie ankündigte ihre Glieder würden am 1. Juni von ihren Stellen abtreten... Die Gesetzgebung, den Jammer des C. Wallis tief empfindend, übersah das Tadelnswerthe und wahrhaft Strafliche in dem Benehmen dieser Verw. Kammer und ließ eine neue Aufforderung an die Vollziehung ergehen, diesen Canton nach Inhalt des Beschlusses v. 1. Apr. zu unterstützen. Die verlesene Antwort der Vollziehung thut uns deutlich dar, daß das Wallis